



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

**Teil I – Gesetze**

**8. Jahrgang**

**Potsdam, den 22. Dezember 1997**

**Nummer 13**

Datum	Inhalt	Seite
18. 12. 1997	Gesetz zur Änderung der Brandenburgischen Bauordnung und anderer Gesetze .....	124

**Gesetz  
zur Änderung der Brandenburgischen Bauordnung  
und anderer Gesetze**

Vom 18. Dezember 1997

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Brandenburgischen Bauordnung**

Die Brandenburgische Bauordnung vom 1. Juni 1994 (GVBl. I S. 126, 404) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Der Hinweis auf § 36 wird wie folgt gefaßt:

„§ 36 Notwendige Treppenträume und Ausgänge“

b) Der Hinweis auf § 37 wird wie folgt gefaßt:

„§ 37 Notwendige Flure und Gänge“

c) Der Hinweis auf § 69 wird wie folgt gefaßt:

„§ 69 Bauanzeige, vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren“

d) Der Hinweis auf Teil 7 wird wie folgt gefaßt:

„Teil 7 Rechtsverordnungen und örtliche Bauvorschriften, Datenschutz, Schlußvorschriften“

e) Nach dem Hinweis auf § 90 wird folgender Hinweis eingefügt:

„§ 91 Datenschutz“

f) Die Hinweise auf die bisherigen §§ 91 bis 93 werden zu Hinweisen auf die §§ 92 bis 94.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 wird das Wort „Wochenendplätze“ durch das Wort „Wochenendhausplätze“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Gebäude geringer Höhe sind Gebäude, bei denen der Fußboden eines oberirdischen Geschosses nicht höher als 7 m über der Geländeoberfläche liegt. Gebäude mittlerer Höhe sind Gebäude, bei denen der Fußboden eines oberirdischen Geschosses höher als 7 m und nicht höher als 22 m über der Geländeoberfläche liegt. Hochhäuser sind Gebäude, bei denen der Fußboden eines oberirdischen Geschosses höher als 22 m über der Geländeoberfläche liegt.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Oberirdische Geschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt. Hohlräume zwischen der obersten Decke und dem Dach, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Geschosse.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben.“

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „oder“ die Wörter „nach Lage und Größe dazu“ eingefügt.

f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

g) Die bisherigen Absätze 7 bis 10 werden die Absätze 8 bis 11.

3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Bauliche Anlagen, andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 sowie ihre Teile sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instandzuhalten, daß

1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und Eigentum, nicht gefährdet werden,
2. sie die allgemeinen Anforderungen ihrem Zweck entsprechend dauerhaft erfüllen und ohne Mißstände benutzbar sind und
3. die natürlichen Lebensgrundlagen geschont werden.“

4. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Eine bauliche Anlage darf nicht auf mehreren Grundstücken errichtet werden; dies gilt nicht für Einfriedungen, die nach § 33 Satz 2 des Brandenburgischen Nachbarrechtsgesetzes auf der Grundstücksgrenze errichtet werden müssen. Abweichend von Satz 1 ist die Errichtung einer baulichen Anlage auf mehreren Grundstücken zulässig, wenn rechtlich gesichert ist, daß keine Verhältnisse eintreten können, die den Vorschriften dieses Gesetzes oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften widersprechen.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

- b) Die Absätze 5 und 6 werden wie folgt gefaßt:

„(5) Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt 1 H, bei Gebäuden geringer Höhe 0,75 H, mindestens 3 m. Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt in Kerngebieten und zu öffentlichen Verkehrsflächen 0,5 H, in Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten, die nicht der Erholung dienen, 0,25 H, mindestens 3 m. Vor Außenwänden, die nicht länger als 16 m sind, genügt als Tiefe der Abstandsflächen 0,5 H, mindestens 3 m; aneinandergebaute Gebäude gelten dabei als ein Gebäude.“

(6) Bei der Bemessung der Abstandsflächen bleiben außer Betracht:

1. vor die Außenwand vortretende Bauteile wie Pfeiler, Gesimse, Dachvorsprünge, Blumenfenster, Hauseingangstreppen und deren Überdachungen, wenn sie nicht mehr als 1,50 m vortreten,
2. untergeordnete Vorbauten, wie
  - a) Wintergärten mit nicht mehr als 5 m Breite, wenn sie über nicht mehr als zwei Geschosse reichen und nicht mehr als 3 m vortreten,
  - b) Balkone mit nicht mehr als 5 m Breite, wenn sie nicht mehr als 2 m vortreten,
  - c) andere Vorbauten mit nicht mehr als 3 m Breite, wenn sie über nicht mehr als zwei Geschosse reichen und nicht mehr als 1 m vortreten,
3. an bestehenden Gebäuden nachträglich angebrachte Außenwandverkleidungen, die dem Wärmeschutz dienen.

Vorbauten sind untergeordnet, wenn ihre Gesamtbreite ein Drittel der Breite der jeweiligen Außenwand nicht überschreitet. Bauteile und Vorbauten müssen von den Nachbargrenzen oder von den Abstandsflächen anderer Gebäude mindestens 2 m entfernt bleiben.“

- c) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 2 und 3 wird wie folgt gefaßt:

- „2. Gewächshäuser und Nebengebäude für Abstellräume, jeweils ohne Feuerstätten, mit einer Grundfläche von jeweils nicht mehr als 10 m<sup>2</sup>“
3. Stützmauern und geschlossene Einfriedungen mit nicht mehr als 1,50 m Höhe; in Gewerbe- und Industriegebieten mit nicht mehr als 2 m Höhe.“

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die bauliche Verbindung dieser Grenzbebauung mit einem Haupt- oder Nebengebäude ist zulässig,

soweit diese Gebäude ihre eigene Abstandsfläche zur Nachbargrenze einhalten; die Einbeziehung der Grenzbebauung unter das Dach eines Hauptgebäudes ist jedoch nicht zulässig.“

- d) Absatz 10 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Garagen und Nebengebäude,“

6. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird aufgehoben.

b) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

c) In Nummer 3 werden nach dem Wort „können“ ein Semikolon und die Wörter „§ 6 Abs. 9 und 10 bleibt unberührt“ eingefügt.

7. § 8 wird wie folgt gefaßt:

„§ 8

#### Teilung von Grundstücken

(1) Durch die Teilung eines Grundstückes, das bebaut oder dessen Bebauung genehmigt ist, dürfen keine Verhältnisse geschaffen werden, die den Vorschriften dieses Gesetzes oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften, insbesondere den Vorschriften über die Abstandsflächen, den Brandschutz und die Erschließung, zuwiderlaufen.

(2) Soll bei einer Teilung nach Absatz 1 von den Vorschriften dieses Gesetzes oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften abgewichen werden, so sind die Verfahrensvorschriften der §§ 67 Abs. 1, 68 und 72 entsprechend anzuwenden.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 3 und 4 aufgehoben.

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „die Bauaufsichtsbehörde zulassen“ durch die Wörter „die Gemeinde durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Bauherrn vereinbaren“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „eines Kinder-spielplatzes“ die Wörter „einschließlich der Kosten des Grunderwerbs“ eingefügt.

cc) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 52 Abs. 6 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird das Wort „Wochenendplätze“ durch das Wort „Wochenendhausplätze“ ersetzt.

## 10. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 wird nach dem Wort „einzelne“ das Wort „nichtamtliche“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 Nr. 1 werden die Wörter „als Hinweisschilder“ gestrichen.

## 11. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „getrennt erfaßt und“ die Wörter „der Wiederverwendung,“ eingefügt.
- b) In Absatz 6 wird nach dem Wort „dauerhaft“ das Wort „lesbar“ eingefügt.

## 12. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

## 13. § 17 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 4 werden nach den Wörtern „die erforderlichen Rettungsgeräte“ die Wörter „, wie Hubrettungsfahrzeuge,“ eingefügt.

## 14. § 18 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Bei der Errichtung, Änderung, Instandsetzung und Nutzung von baulichen Anlagen ist mit Ressourcen schonend umzugehen. Gebäude müssen einen ihrer Nutzung, ihrem Standort und den klimatischen Verhältnissen entsprechenden Wärmeschutz haben.“

## 15. § 20 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „verfügt“ die Wörter „und dies einer Prüfstelle nach § 28 nachzuweisen hat“ eingefügt.

## 16. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Angabe „die §§ 21 und 23“ durch die Angabe „die §§ 21 bis 23“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Zulassung“ ein Komma und die Wörter „ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis“ eingefügt.

## 17. § 25 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf seiner Verpackung, einem Beipackzettel, dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein anzubringen.“

## 18. § 28 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

- b) In Nummer 5 wird nach der Angabe „§ 20 Abs. 6“ das Wort „oder“ eingefügt.

- c) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Prüfstelle für die Überprüfung nach § 20 Abs. 5“

## 19. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „bis zu“ durch die Wörter „nicht mehr als“ ersetzt und die Wörter „und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen“ gestrichen.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Im Dachraum von Gebäuden mittlerer Höhe sind tragende Wände, Pfeiler und Stützen mindestens feuerhemmend mit einer Feuerwiderstandsdauer von 60 Minuten herzustellen, wenn im Dachraum Wohnungen oder Aufenthaltsräume liegen; im obersten Geschoß des Dachraumes genügt eine Feuerwiderstandsdauer von 30 Minuten. Liegen in obersten Geschossen des Dachraumes keine Aufenthaltsräume oder Wohnungen, so bestehen keine Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefaßt:

„(4) Absatz 1 gilt nicht für freistehende Wohngebäude geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen, die über dem zweiten Geschoß keine Aufenthaltsräume haben können, sowie für andere freistehende Gebäude ähnlicher Größe und freistehende landwirtschaftliche Betriebsgebäude.“

## 20. § 30 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

## 21. § 31 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 4 werden nach dem Wort „Leitungen“ die Wörter „und feuerbeständige Bauteile“ eingefügt.

## 22. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Für Wohngebäude geringer Höhe sind abweichend von Absatz 2 Nr. 1 und 2 anstelle von Brandwänden Wände zulässig, die vom Gebäudeinnern eine Feuerwiderstandsdauer von 30 Minuten und von außen eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten aufweisen. Für Wohngebäude geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen sowie für Nebengebäude für Abstellräume und ohne Feuerstätten und mit nicht mehr als 10 m<sup>2</sup> Nutzfläche sind abweichend von Absatz 2

Nr. 1 und 2 anstelle von Brandwänden Wände zulässig, die mindestens feuerhemmend sind oder aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.“

- b) In Absatz 4 werden die Wörter „wie Erker“ gestrichen.
- c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Platte“ die Wörter „aus nichtbrennbaren Baustoffen“ eingefügt.
  - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
  - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

23. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 

„(3) Im Dachraum von Gebäuden mittlerer Höhe sind Decken und ihre Unterstützungen mindestens feuerhemmend mit einer Feuerwiderstandsdauer von 60 Minuten herzustellen, wenn im Dachraum Wohnungen oder Aufenthaltsräume liegen; im obersten Geschöß des Dachraumes genügt eine Feuerwiderstandsdauer von 30 Minuten. Liegen in obersten Geschossen des Dachraumes keine Aufenthaltsräume oder Wohnungen, so bestehen keine Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefaßt:

„(5) Absatz 1 gilt nicht für freistehende Wohngebäude geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen, die über dem zweiten Geschöß keine Aufenthaltsräume haben können, sowie für andere freistehende Gebäude ähnlicher Größe und freistehende landwirtschaftliche Betriebsgebäude.“

- e) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.
- f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:
 

Die Angabe „Absätze 5 und 6 Satz 1“ wird durch die Angabe „Absätze 6 und 7 Satz 1“ ersetzt.
- g) Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden die Absätze 9 und 10.

24. § 34 wird wie folgt gefaßt:

„§ 34  
Dächer

(1) Die Dachhaut muß gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig sein (harte Bedachung).

(2) Bei Gebäuden geringer Höhe sind Bedachungen, die die Anforderungen des Absatzes 1 nicht erfüllen, zulässig, wenn die Gebäude

1. einen Abstand von der Grundstücksgrenze von mindestens 12 m,
2. von Gebäuden auf demselben Grundstück mit harter Bedachung einen Abstand von mindestens 15 m,
3. von Gebäuden auf demselben Grundstück mit Bedachungen, die die Anforderungen des Absatzes 1 nicht erfüllen, einen Abstand von mindestens 24 m,
4. von kleinen, nur Nebenzwecken dienenden Gebäuden ohne Feuerstätten auf demselben Grundstück einen Abstand von mindestens 5 m

einhalten. Im Fall der Nummer 1 werden angrenzende öffentliche Verkehrsflächen, öffentliche Grünflächen und öffentliche Wasserflächen zur Hälfte angerechnet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für

1. lichtdurchlässige Bedachungen aus nichtbrennbaren Baustoffen,
2. Lichtkuppeln von Wohngebäuden,
3. Eingangsüberdachungen und Vordächer aus nichtbrennbaren Baustoffen,
4. Eingangsüberdachungen aus brennbaren Baustoffen, wenn die Eingänge nur zu Wohnungen führen.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 können

1. lichtdurchlässige Teilflächen aus brennbaren Baustoffen in Bedachungen nach Absatz 1 und
2. begrünte Bedachungen

gestattet werden, wenn Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen.

(5) Bei aneinandergebauten giebelständigen Gebäuden ist das Dach für eine Brandbeanspruchung von innen nach außen mindestens feuerhemmend auszubilden; seine Unterstützungen müssen mindestens feuerhemmend sein. Öffnungen in den Dachflächen müssen, waagrecht gemessen, mindestens 2 m von der Gebäudetrennwand entfernt sein.

(6) An Dächer, die Aufenthaltsräume abschließen, können wegen des Brandschutzes besondere Anforderungen gestellt werden.

(7) Dachvorsprünge, Dachgesimse und Dachaufbauten, lichtdurchlässige Bedachungen und Lichtkuppeln sind so anzuordnen und herzustellen, daß Feuer nicht auf andere Gebäudeteile und Nachbargrundstücke übertragen werden kann. Von Brandwänden und von Wänden, die anstelle von

Brandwänden zulässig sind (§ 32 Abs. 3 und 5), müssen mindestens 1,25 m entfernt sein

1. Oberlichte, Lichtkuppeln und Öffnungen in der Dachhaut, wenn diese Wände nicht mindestens 0,30 m über Dach geführt sind,
2. Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten aus brennbaren Baustoffen, wenn sie nicht durch diese Wände gegen Brandübertragung geschützt sind.

(8) Dächer, die zum auch nur zeitweiligen Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, müssen umwehrt werden. Öffnungen und nichtbegehbare Glasflächen dieser Dächer sind gegen Betreten zu sichern.

(9) Die Dächer von Anbauten, die an Wände mit Öffnungen oder an Wände, die nicht mindestens feuerhemmend sind, anschließen, sind innerhalb eines Abstandes von 5 m zu diesen Wänden so widerstandsfähig gegen Feuer herzustellen, wie die Decken des anschließenden Gebäudes.

(10) Bei Dächern an Verkehrsflächen und über Eingängen können Vorrichtungen zum Schutz gegen das Herabfallen von Schnee und Eis verlangt werden.

(11) Für die vom Dach aus vorzunehmenden Arbeiten sind sicher benutzbare Vorrichtungen anzubringen.

(12) Der Dachraum muß zu lüften und vom Treppenraum aus zugänglich sein. In Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen ist der Zugang auch von anderen Räumen aus zulässig.“

25. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „sein“ ein Semikolon und die Wörter „dies gilt nicht für die Verbindung von Geschossen innerhalb derselben Wohnung“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „bis zu“ durch die Wörter „nicht mehr als“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „bis zu“ durch die Wörter „nicht mehr als“ ersetzt.

c) In Absatz 8 wird die Angabe „6 m“ durch die Angabe „12 m“ ersetzt.

26. § 36 wird wie folgt gefaßt:

„§ 36

### Treppenräume und Ausgänge

(1) Jede notwendige Treppe muß in einem eigenen Treppenraum (notwendiger Treppenraum) liegen. Für die Verbindung von Geschossen innerhalb derselben Wohnung sind notwendige Treppen ohne eigenen Treppenraum zulässig,

wenn in jedem Geschos ein anderer Rettungsweg erreicht werden kann.

(2) Von jeder Stelle eines Aufenthaltsraumes sowie eines Kellergeschosses muß mindestens ein notwendiger Treppenraum oder ein Ausgang ins Freie in höchstens 35 m Entfernung erreichbar sein. Sind mehrere notwendige Treppenräume erforderlich, so sind sie so zu verteilen, daß die Rettungswege möglichst kurz sind.

(3) Übereinanderliegende Kellergeschosse müssen jeweils mindestens zwei Ausgänge zu notwendigen Treppenräumen oder ins Freie haben.

(4) Notwendige Treppenräume müssen durchgehend sein und an einer Außenwand liegen. Notwendige Treppenräume, die nicht an einer Außenwand liegen (innenliegende notwendige Treppenräume), können gestattet werden, wenn ihre Benutzung durch Raucheintritt nicht gefährdet werden kann.

(5) Jeder notwendige Treppenraum muß einen sicheren Ausgang ins Freie haben. Sofern der Ausgang eines notwendigen Treppenraumes nicht unmittelbar ins Freie führt, muß der Raum zwischen dem notwendigen Treppenraum und dem Ausgang ins Freie

1. mindestens so breit sein wie die dazugehörigen Treppen,
2. Wände haben, die die Anforderungen an die Wände des Treppenraumes erfüllen,
3. rauchdichte und selbstschließende Türen zu notwendigen Fluren haben und
4. ohne Öffnungen zu anderen Räumen, ausgenommen zu notwendigen Fluren, sein.

Ausnahmen von Satz 2 Nr. 2 und 4 können gestattet werden, wenn Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen.

(6) In Geschossen mit mehr als vier Wohnungen oder Nutzungseinheiten vergleichbarer Größe müssen notwendige Flure angeordnet sein; dies gilt nicht für Wohngebäude geringer Höhe.

(7) Die Wände notwendiger Treppenräume müssen in der Bauart von Brandwänden (§ 32 Abs. 1), bei Gebäuden geringer Höhe in der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile hergestellt sein. Dies gilt nicht, soweit diese Wände Außenwände sind, aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und durch andere an diese Außenwände anschließende Gebäudeteile im Brandfall nicht gefährdet werden können.

(8) In notwendigen Treppenräumen und in Räumen nach Absatz 5 Satz 2 müssen

1. Verkleidungen, Putze, Dämmstoffe, Unterdecken und Einbauten aus nichtbrennbaren Baustoffen,

2. Bodenbeläge, ausgenommen Gleitschutzprofile, aus mindestens schwerentflammenden Baustoffen

bestehen. Leitungsanlagen sind nur zulässig, wenn Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen.

(9) Der obere Abschluß eines notwendigen Treppenraumes muß die Feuerwiderstandsdauer der Decken haben. Dies gilt nicht, wenn der obere Abschluß das Dach ist und die Treppenraumwände bis unter die Dachhaut reichen.

(10) In notwendigen Treppenräumen müssen Öffnungen

1. zu Kellergeschossen, nicht ausgebauten Dachräumen, Werkstätten, Läden, Lagerräumen und ähnlichen Räumen sowie zu sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten mit einer Fläche von mehr als 200 m<sup>2</sup>, ausgenommen Wohnungen, mindestens feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Türen,
2. zu notwendigen Fluren rauchdichte und selbstschließende Türen,
3. zu sonstigen Räumen und sonstigen Nutzungseinheiten mindestens vollwandige und dichtschießende Türen

haben.

(11) Notwendige Treppenräume müssen zu lüften und zu beleuchten sein. Notwendige Treppenräume, die an einer Außenwand liegen, müssen in jedem Geschoß Fenster mit einer Größe von mindestens 0,60 m x 0,90 m haben, die geöffnet werden können. Innenliegende notwendige Treppenräume müssen in Gebäuden mit mehr als fünf oberirdischen Geschossen eine Sicherheitsbeleuchtung haben.

(12) In Gebäuden mit mehr als fünf oberirdischen Geschossen sowie bei innenliegenden notwendigen Treppenräumen muß an der obersten Stelle eines notwendigen Treppenraumes ein Rauchabzug vorhanden sein. Der Rauchabzug muß eine Rauchabzugsöffnung mit einem freien Querschnitt von mindestens 5 Prozent der Grundfläche, mindestens jedoch von 1 m<sup>2</sup> haben. Der Rauchabzug muß vom Erdgeschoß und vom obersten Treppenabsatz aus bedient werden können. Abweichungen können gestattet werden, wenn der Rauch auf andere Weise abgeführt werden kann.

(13) Die Absätze 1 bis 5 und 7 bis 11 gelten nicht für Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen.“

27. § 37 wird wie folgt gefaßt:

„§ 37

#### Notwendige Flure und Gänge

(1) Notwendige Flure sind Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen zu notwendigen Treppenräumen oder zu Ausgängen ins Freie führen. Als notwendige Flure gelten nicht

1. Flure innerhalb von Wohnungen,

2. Flure innerhalb von Nutzungseinheiten, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen und deren Nutzfläche in einem Geschoß nicht mehr als 400 m<sup>2</sup> beträgt.

(2) Notwendige Flure müssen so breit sein, daß sie für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen; die Breite muß mindestens 1 m betragen. Notwendige Flure von mehr als 30 m Länge sollen durch nichtabschließbare, rauchdichte und selbstschließende Türen unterteilt werden. In den Fluren ist eine Folge von weniger als drei Stufen unzulässig.

(3) Wände notwendiger Flure müssen mindestens feuerhemmend und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen, in Gebäuden geringer Höhe mindestens feuerhemmend sein. Türen müssen dicht schließen. Abweichungen können gestattet werden, wenn keine Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen.

(4) Wände, Decken und Brüstungen von offenen Gängen vor den Außenwänden, die die einzige Verbindung zwischen Aufenthalts- und Treppenräumen herstellen, müssen mindestens feuerhemmend und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen, in Gebäuden geringer Höhe mindestens feuerhemmend sein.

(5) § 36 Abs. 8 gilt entsprechend; dies gilt nicht für Gebäude geringer Höhe.“

28. In § 38 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Wohnungseingangstüren in Gebäuden, in die Aufzüge eingebaut werden müssen (§ 40 Abs. 6), müssen eine lichte Durchgangsbreite von 0,90 m haben.“

29. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Fensterbrüstungen müssen mindestens 0,80 m, bei Fenstern mit einer Absturzhöhe von mehr als 12 m mindestens 0,90 m hoch sein.“

- b) In Absatz 5 wird die Angabe „6 m“ jeweils durch die Angabe „12 m“ ersetzt.

30. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „fünf Vollgeschossen“ durch die Wörter „fünf oberirdischen Geschossen“ ersetzt.

- bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Hierbei ist das oberste Geschoß nicht zu berücksichtigen, wenn es für Aufenthaltsräume nicht geeignet ist oder alle Aufenthaltsräume im obersten Geschoß eine Nutzungseinheit mit Aufenthaltsräumen im darunterliegenden Geschoß bilden.“

- b) Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„In Fahrkörben zur Aufnahme einer Krankentrage darf der für Rollstühle nicht erforderliche Teil der Grundfläche durch eine verschließbare Tür abgesperrt werden.“

- c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„§ 56 Abs. 4 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

cc) Die bisherigen Sätze 4 bis 7 werden aufgehoben.

31. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Leitungen dürfen durch Brandwände, durch Wände nach § 32 Abs. 3 und 5, Treppenraumwände, Wände von Räumen nach § 36 Abs. 5 Satz 2 sowie durch Trennwände und Decken, die feuerbeständig sein müssen, nur hindurchgeführt werden, wenn eine Übertragung von Feuer und Rauch nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen sind; dies gilt nicht für Decken innerhalb von Wohnungen.“

- b) In Absatz 9 werden die Wörter „bis zu“ durch die Wörter „nicht mehr als“ ersetzt.

32. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Gemeinde“ die Wörter „oder die sonst abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft“ eingefügt.

- b) Absatz 8 wird aufgehoben.

33. § 49 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 wird Satz 3 2. Halbsatz wie folgt gefaßt:

„; die Abstellräume müssen sich in der Wohnung, im Gebäude oder in unmittelbarer Nähe des Gebäudes befinden und gut zugänglich sein.“

34. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Kann der Bauherr die Stellplätze oder Garagen nach Absatz 5 Satz 1 nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten herstellen oder liegt das Baugrundstück in der Nähe von Haltestellen leistungsfähiger öffentlicher Verkehrsmittel, so kann die Gemeinde nach Feststellung der erforderlichen Anzahl der Stellplätze oder Garagen durch die Bauaufsichtsbehörde durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Bauherrn vereinbaren, daß der

Bauherr seine Verpflichtung ganz oder teilweise durch Zahlung eines Geldbetrages an die Gemeinde ablöst (Stellplatzablösevertrag). Eine Verpflichtung zur Ablösung nach Satz 1 besteht nicht, soweit die Herstellung durch örtliche Bauvorschriften nach § 89 Abs. 3 untersagt oder eingeschränkt ist. Der rechtswirksame Abschluß des Stellplatzablösevertrages ist der Bauaufsichtsbehörde vor Erteilung der Baugenehmigung nachzuweisen. Der Anspruch der Gemeinde auf Zahlung des im Stellplatzablösevertrag vereinbarten Geldbetrages entsteht mit Baubeginn.“

- b) Absatz 8 wird wie folgt gefaßt:

„(8) Die Gemeinde hat den Geldbetrag nach Absatz 6 für

1. die Herstellung öffentlicher Einrichtungen für Stellplätze und Abstellplätze außerhalb der öffentlichen Straßen und deren Instandsetzung oder
2. bauliche Maßnahmen zum Ausbau und zur Instandsetzung von Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs

zu verwenden.“

- c) Absatz 14 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender Satz 1 eingefügt:

„Für Abstellplätze für Fahrräder gelten die Absätze 11 und 13 entsprechend.“

bb) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2.

35. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „nur für Betriebsangehörige und“ gestrichen.

- b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Absätze 2 bis 4 gelten nicht für Schafställe, Ziegenställe und Kleintierställe sowie für Offenställe und Laufställe und für Räume, in denen Tiere nur vorübergehend untergebracht werden.“

36. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 Nr. 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. die Anordnung und Herstellung der Aufzüge sowie der Treppen, Treppenräume, Flure, Ausgänge und sonstigen Rettungswege,“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 12 werden nach dem Wort „Stoffe“ die Wörter „und Strahlen“ eingefügt.

bb) In Nummer 15 wird das Wort „Wochenendplätze“ durch das Wort „Wochenendhausplätze“ ersetzt.

37. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 10 wird wie folgt gefaßt:

„10. allgemein zugängliche Stellplätze und Garagen mit mehr als 1 000 m<sup>2</sup> Nutzfläche,“

b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „0,95 m“ durch die Angabe „0,90 m“ ersetzt.

c) In Absatz 5 werden die Wörter „sechs Vollgeschossen“ durch die Wörter „sechs oberirdischen Geschossen“ ersetzt.

38. § 58 wird wie folgt geändert:

Dem Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Wird ein Entwurfsverfasser, Bauleiter oder Unternehmer nicht bestellt, so gelten die Bestimmungen der §§ 59, 61 und 62 entsprechend für den Bauherrn.“

39. § 60 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Bauvorlagen für die Errichtung und Änderung von Gebäuden müssen von einem bauvorlageberechtigten Entwurfsverfasser unterschrieben sein; dies gilt nicht im Verfahren zur Erteilung eines Vorbescheids nach § 76, wenn für die Beurteilung der einzelnen Fragen eine Bauzeichnung oder Baubeschreibung nicht erforderlich ist.“

40. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Die unteren Bauaufsichtsbehörden sind Sonderordnungsbehörden. Untere Bauaufsichtsbehörden sind die Landkreise, die kreisfreien Städte und die Großen kreisangehörigen Städte.

(2) Der Landrat als allgemeine untere Landesbehörde ist Sonderaufsichtsbehörde über

1. die Großen kreisangehörigen Städte als untere Bauaufsichtsbehörden und
2. die Ämter und amtsfreien Gemeinden, soweit diese nach § 65 Abs. 2 zuständig sind.

Für die nach § 71 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung von den Landkreisen zur Verfügung zu stellenden Dienstkräfte gilt Absatz 4 entsprechend.“

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Es ist Sonderaufsichtsbehörde über die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Bauaufsichtsbehörden und oberste Sonderaufsichtsbehörde über die Großen kreis-

gehörigen Städte als untere Bauaufsichtsbehörden und über die Ämter und amtsfreien Gemeinden, soweit diese nach § 65 Abs. 2 zuständig sind.“

c) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Beamten“ die Wörter „oder Angestellten“ eingefügt.

41. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Bauaufsichtsbehörden haben nicht die Befugnisse zum Erlaß ordnungsbehördlicher Verordnungen nach den §§ 24 bis 37 des Ordnungsbehördengesetzes.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „können“ die Wörter „im Einvernehmen mit dem Bauherrn“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Nimmt ein Sachverständiger, der nach einer Rechtsverordnung aufgrund des § 88 Abs. 5 bauaufsichtlich anerkannt ist, Prüfaufgaben anstelle der Bauaufsichtsbehörde wahr, so besteht keine Haftung des Landes oder der Bauaufsichtsbehörde anstelle des anerkannten Sachverständigen.“

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Anordnungen der Bauaufsichtsbehörden und der Ämter und amtsfreien Gemeinden als Sonderordnungsbehörden nach § 65 Abs. 2 sind auch gegenüber den Rechtsnachfolgern wirksam.“

42. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Satz wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Bei baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen und Einrichtungen, die nach § 67 keiner Genehmigung bedürfen, sind die Ämter und amtsfreien Gemeinden als Sonderordnungsbehörden für den Vollzug der örtlichen Bauvorschriften und der planungsrechtlichen Festsetzungen sowie für die Zulassung von Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften nach § 72 dieses Gesetzes und Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 des Baugesetzbuches zuständig. Die Ämter und amtsfreien Gemeinden als Sonderordnungsbehörden sind ferner für die vorläufige Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches zuständig, soweit es sich um nach § 67 dieses Gesetzes genehmigungsfreie Vorhaben handelt; die vorläufige Untersagung ist dem Bauherrn binnen einer Frist von einem Monat ab Kenntnis von dem Vorhaben zuzustellen. § 64 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

## 43. § 67 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Genehmigungsfreiheit nach den Absätzen 2 bis 14 entbindet nicht von der Verpflichtung, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen gestellten Anforderungen einzuhalten, insbesondere auch die in örtlichen Bauvorschriften, einem Bebauungsplan nach § 30 Abs. 1 bis 3 oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches getroffenen Festsetzungen zu beachten. Der Bauherr ist verpflichtet, die erforderlichen Zulassungen von Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften, von Ausnahmen oder Befreiungen nach § 31 des Baugesetzbuches (§ 72 Abs. 3) und die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen behördlichen Entscheidungen, wie Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen, vor Durchführung des Vorhabens einzuholen.“

## b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „bis zu“ durch die Wörter „mit nicht mehr als“ ersetzt.

## bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. freistehende Gebäude ohne Feuerstätten im Außenbereich, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, nur zum vorübergehenden Schutz von Tieren oder zur Unterbringung von Ernteerzeugnissen oder land- und forstwirtschaftlichen Geräten bestimmt sind, nicht unterkellert sind und nicht mehr als 150 m<sup>2</sup> Grundfläche und nicht mehr als 4 m Höhe haben.“

## cc) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. oberirdische Garagen und überdeckte Stellplätze mit nicht mehr als einem Geschoß und nicht mehr als 150 m<sup>2</sup> Grundfläche, im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 oder 2 des Baugesetzbuches,“

## dd) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. überdeckte Stellplätze mit insgesamt nicht mehr als 50 m<sup>2</sup> Grundfläche auf dem Grundstück, ausgenommen im Außenbereich,“

## ee) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 5 bis 7.

## ff) In Nummer 5 wird das Wort „bis“ durch die Wörter „mit nicht mehr als“ ersetzt.

## gg) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. Wochenendhäuser mit nicht mehr als 40 m<sup>2</sup> Grundfläche und 4 m Höhe in durch Bebauungsplan nach § 30 Abs. 1 oder 2 des Baugesetzbuches festgesetzten Wochenendhausgebieten,“

## hh) In Nummer 7 werden die Wörter „bis zu“ durch die Wörter „nicht mehr als“ ersetzt.

## ii) Nach Nummer 7 werden folgende Nummern 8 und 9 eingefügt:

„8. einzelne Aufenthaltsräume zu Wohnzwecken im Dachgeschoß von Wohngebäuden geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen, wenn die Konstruktion und die äußere Gestalt des Dachgeschosses nicht verändert werden,

9. Wintergärten als untergeordnete Vorbauten in den nach § 6 Abs. 6 Nr. 2 zulässigen Abmessungen und mit nicht mehr als 50 m<sup>3</sup> umbauten Raum, wenn sie von der Nachbargrenze mindestens 2 m entfernt bleiben,“

## jj) Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden die Nummern 10 und 11.

## c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „bis zu“ durch die Wörter „mit nicht mehr als“ ersetzt und nach dem Wort „Schornsteine“ die Wörter „gewerblicher Anlagen“ eingefügt.

## bb) Nummer 9 wird wie folgt gefaßt:

„9. Saugrohrbrunnen mit einer Förderleistung von nicht mehr als 3 m<sup>3</sup> pro Tag, wenn sie einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, mit einer Förderleistung von nicht mehr als 10 m<sup>3</sup> Wasser pro Tag,“

## d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „bis“ durch die Wörter „mit nicht mehr als“ ersetzt und nach dem Wort „und“ die Wörter „nicht mehr als“ eingefügt.

## bb) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. Antennenanlagen mit nicht mehr als 10 m Höhe und Parabolantennenanlagen mit einem Durchmesser der Reflektorschalen von nicht mehr als 1,20 m,“

## e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

In den Nummern 1 bis 5 und 7 bis 9 wird das Wort „bis“ jeweils durch die Wörter „mit nicht mehr als“ ersetzt und in Nummer 9 wird das Wort „Wochenendplätzen“ durch das Wort „Wochenendhausplätzen“ ersetzt.

- f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 wird das Wort „bis“ jeweils durch die Wörter „mit nicht mehr als“ ersetzt.
- bb) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:
- „3. offene, sockellose Einfriedungen mit nicht mehr als 2 m Höhe im Außenbereich, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen,“
- cc) In den Nummern 4 bis 6 wird das Wort „bis“ jeweils durch die Wörter „mit nicht mehr als“ ersetzt.
- g) Absatz 7 wird folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Wochenendplätzen“ durch die Wörter „Wochenendhausplätzen“ ersetzt.
- bb) In den Nummern 6 und 7 wird das Wort „bis“ jeweils durch die Wörter „mit nicht mehr als“ ersetzt.
- cc) Nummer 8 wird wie folgt gefaßt:
- „8. Bootsstege, ausgenommen Anlegestellen für die öffentliche Schifffahrt.“
- h) Absatz 8 wird wie folgt gefaßt:
- „(8) Keiner Baugenehmigung bedürfen die Errichtung oder Änderung folgender Werbeanlagen und Warenautomaten:
1. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung mit nicht mehr als 1 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche,
  2. Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung mit nicht mehr als 10 m Höhe und nicht mehr als 50 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche, jedoch nur für die Dauer der Veranstaltung,
  3. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung mit nicht mehr als 10 m Höhe und nicht mehr als 50 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche und die nicht in die öffentliche Verkehrsfläche ragen, bis zu einer Dauer von sechs Wochen,
  4. Warenautomaten mit nicht mehr als 0,25 m<sup>2</sup> Grundfläche und nicht mehr als 1 m Höhe,
  5. Werbeanlagen für Werbung zu öffentlichen Wahlen und Abstimmungen für die Dauer des Wahlkampfes,
  6. Werbeanlagen zur Unterrichtung der Bevölkerung über politische Veranstaltungen der Parteien, deren Aufstellung durch die zuständige Straßenbaubehörde gestattet ist, bis zu einer Dauer von zwei Wochen,
  7. nichtamtliche Hinweisschilder an Verkehrsstraßen und Wegeabzweigungen (§ 13 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3), deren Aufstellung durch die zuständige Straßenbaubehörde gestattet ist.“
- i) Dem Absatz 9 werden folgende Nummern 9 und 10 angefügt:
- „9. Auslagenstände vor zugehörigen Ladengeschäften bis zur Breite des Schaufensters, jedoch mit insgesamt nicht mehr als 5 m Breite und 1 m Tiefe,
10. Verkaufsstände und andere bauliche Anlagen auf genehmigten Straßenfesten und festgesetzten Volksfesten und Märkten, ausgenommen Fliegende Bauten.“
- j) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:
- „1. Erkundungsgrabungen und -bohrungen für Bodenuntersuchungen und Grabungen und Bohrungen für Zwecke der Denkmalpflege,“
- bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
- „2. Aufschüttungen, die der landwirtschaftlichen Bodenverbesserung dienen,“
- cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und wie folgt gefaßt:
- „3. Aufschüttungen und Abgrabungen mit nicht mehr als 200 m<sup>2</sup> Grundfläche und mit nicht mehr als 1,50 m Höhe oder Tiefe, ausgenommen Aufschüttungen und Abgrabungen des an bauliche Anlagen anschließenden Geländes,“
- dd) Die bisherigen Nummern 3 bis 10 werden die Nummern 4 bis 11.
- ee) In den Nummern 4 bis 6 und 9 bis 11 wird das Wort „bis“ jeweils durch die Wörter „mit nicht mehr als“ ersetzt.
- k) Absatz 11 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Punkt am Ende der Nummer 2 wird durch ein Komma ersetzt.
- bb) Nach Nummer 2 werden folgende Nummern 3 und 4 angefügt:
- „3. die Errichtung oder Änderung nichttragender und nichtaussteifer Bauteile baulicher Anlagen und
4. der Einbau liegender Fenster in Dachflächen.“
- l) Absatz 14 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Gebäuden mit nicht mehr als 500 m<sup>3</sup> umbautem Raum und Wohngebäuden mit nicht mehr als 1 000 m<sup>3</sup> umbautem Raum, ausgenommen Bau- denkmäler,“

bb) In Nummer 3 wird das Wort „bis“ durch die Wörter „mit nicht mehr als“ ersetzt.

44. § 68 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden das Semikolon und die Wörter „dies gilt nicht im Bauanzeigeverfahren (§ 69)“ gestrichen.

45. § 69 wird wie folgt gefaßt:

„§ 69

**Bauanzeigeverfahren,  
vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren**

(1) Für die Errichtung und Änderung von Wohngebäuden geringer Höhe, einschließlich der zugehörigen Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen, sowie für Gewächshäuser mit nicht mehr als 5 m Höhe wird auf Wunsch des Bauherrn anstelle eines Baugenehmigungsverfahrens ein Bauanzeigeverfahren durchgeführt, wenn

1. das Bauvorhaben

- a) im Geltungsbereich eines rechtswirksamen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 des Baugesetzbuches,
- b) im Geltungsbereich eines rechtswirksamen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 des Baugesetzbuches, der mindestens die Festsetzungen nach § 30 Abs. 1 des Baugesetzbuches enthält, oder
- c) nach den Festsetzungen eines städtebaulichen Vorbescheides (§ 77)

errichtet werden soll,

2. das Bauvorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplans oder der Satzung oder dem städtebaulichen Vorbescheid entspricht und eine Zulassung von Abweichungen nach § 72 Abs. 1 dieses Gesetzes oder von Ausnahmen oder Befreiungen nach § 31 des Baugesetzbuches nicht erforderlich ist,

3. gesichert ist, daß bis zur Fertigstellung des Wohngebäudes

- a) die zur Erschließung bestimmte Verkehrsfläche (§ 4) befahrbar ist sowie
- b) die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen benutzbar sind,

4. die Beachtung der Vorschriften über

- a) die Abstandsflächen (§ 6) und

b) die Zahl und Anordnung der notwendigen Stellplätze und Garagen (§ 52)

nachgewiesen wird,

5. ein amtlicher Lageplan vorgelegt wird,

6. mit den bautechnischen Nachweisen der Prüfbericht eines Prüfsachverständigen (§ 70 Abs. 3) oder der Nachweis der Typenprüfung (§ 70 Abs. 4) vorgelegt wird, soweit nicht die Prüfung der bautechnischen Nachweise nach § 70 Abs. 1 oder 2 entfällt und

7. der Entwurfsverfasser schriftlich versichert, daß das Vorhaben auch im übrigen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht.

(2) Der Bauherr hat die Bauanzeige schriftlich bei der Gemeinde oder, im Fall einer amtsangehörigen Gemeinde, beim Amt einzureichen. Mit der Bauanzeige sind die Bauvorlagen, die nach Absatz 1 erforderlichen Nachweise und, im Fall des Prüfverfahrens nach § 70 Abs. 2, die Erklärung des Tragwerksplaners nach § 70 Abs. 2 Satz 3, einzureichen.

(3) Abweichend von § 68 Abs. 1 Satz 2 ist die Bauanzeige mit der Stellungnahme der Gemeinde oder des Amtes binnen einer Frist von zwei Wochen der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen; die Gemeinde kann dabei geltend machen, daß die Voraussetzungen für eine Untersagung nach Absatz 6 vorliegen. Entspricht das Bauvorhaben nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans oder der Satzung, sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 und 3 bis 7 im übrigen jedoch erfüllt, so kann die Gemeinde die Durchführung eines vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens nach Absatz 8 verlangen, wenn sie zugleich das zur Zulassung von Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen im einzelnen erforderliche Einvernehmen erteilt.

(4) Die Bauaufsichtsbehörde hat dem Bauherrn binnen einer Woche den Tag des Eingangs der Bauanzeige bei der Bauaufsichtsbehörde zu bestätigen.

(5) Mit der Bauausführung darf nach Ablauf eines Monats nach Eingang der Bauanzeige bei der Bauaufsichtsbehörde begonnen werden, sofern die Bauaufsichtsbehörde die Bauausführung nicht untersagt oder vorher freigegeben hat. Die Berechtigung zum Baubeginn erlischt nach zwölf Monaten.

(6) Die Bauausführung ist zu untersagen, wenn

- 1. eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung besteht,
- 2. die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen,
- 3. die Bauanzeige, die Bauvorlagen oder Nachweise nicht vollständig oder unrichtig sind,
- 4. die Voraussetzungen der §§ 14 oder 15 des Baugesetzbuches vorliegen oder

5. die Gemeinde die Durchführung eines vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens verlangt hat.

Die Untersagung bedarf der Schriftform, muß die Untersagungsgründe im einzelnen benennen und ist dem Bauherrn innerhalb der Frist nach Absatz 5 Satz 1 zuzustellen. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Untersagung haben keine aufschiebende Wirkung.

(7) Im Bauanzeigeverfahren ist § 74 Abs. 1 bis 5 und 7 nicht anzuwenden.

(8) Für die Errichtung und Änderung von Wohngebäuden mittlerer Höhe einschließlich der zugehörigen Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen wird unter den in Absatz 1 Nr. 1 bis 7 genannten Voraussetzungen ein vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren durchgeführt. Ein vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren wird auch durchgeführt, wenn die Gemeinde dies nach Absatz 3 Satz 2 verlangt hat; die Bauanzeige gilt dann als Bauantrag. Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren ist über den Bauantrag spätestens zwei Monate nach Eingang bei der Bauaufsichtsbehörde zu entscheiden. Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren ist die materiell-rechtliche Prüfung der Bauaufsichtsbehörde auf die in Absatz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Voraussetzungen beschränkt; die Feststellungswirkung der Baugenehmigung erstreckt sich nicht auf den Inhalt der vom Entwurfsverfasser nach Absatz 1 Nr. 7 abgegebenen Erklärung.

(9) Im Bauanzeigeverfahren und im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren hat der Bauherr der Bauaufsichtsbehörde mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung nach § 84 Abs. 1 Satz 1 die Bestätigung des Bezirksschornsteinfegermeisters nach § 84 Abs. 6, die Erklärung des Prüfmengenieurs nach § 70 Abs. 3 Satz 3 sowie eine Erklärung des Entwurfsverfassers vorzulegen, mit der die Bauausführung entsprechend den eingereichten Bauvorlagen versichert wird.“

46. § 70 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Prüfung der bautechnischen Nachweise für Gebäude geringer Höhe ohne Aufenthaltsräume mit nicht mehr als 150 m<sup>2</sup> Grundfläche sowie für Behelfsgebäude und untergeordnete Gebäude nach § 54 entfällt.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die bautechnischen Nachweise für freistehende Wohngebäude mit nicht mehr als 150 m<sup>2</sup> Grundfläche und nicht mehr als zwei oberirdischen Geschossen werden nicht geprüft, soweit deren Tragwerke einen sehr geringen oder geringen Schwierigkeitsgrad aufweisen; der Bauherr kann die Prüfung dieser bautechnischen Nachweise jedoch gesondert beantragen. Die Vorlage der bautechnischen Nachweise für diese Gebäude ist nicht erforderlich. Der Bauherr hat mit den Bauvorlagen eine Erklärung des Tragwerksplaners vorzulegen, daß der

Baugrund nicht setzungsempfindlich ist, die Fundamente nicht im Bereich des Grundwassers liegen und das gesamte Tragwerk, einschließlich der Gründung, nur einen sehr geringen oder geringen Schwierigkeitsgrad aufweist.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Gebäude geringer“ durch die Wörter „Wohngebäude geringer und mittlerer“ ersetzt.

- e) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Einer Prüfung bautechnischer Nachweise bedarf es nicht, soweit mit dem Bauantrag bautechnische Nachweise vorgelegt werden, die von der obersten Bauaufsichtsbehörde allgemein geprüft sind (Typenprüfung). Die Typenprüfung ist unter Vorlage der für die Beurteilung erforderlichen Konstruktionszeichnungen und der zu prüfenden bautechnischen Nachweise schriftlich zu beantragen. Typenprüfungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland gelten auch im Land Brandenburg.

(5) Auch im Fall eines Prüfverzichts sind die bautechnischen Nachweise auf der Baustelle bereitzuhalten. Die Befugnisse der Bauaufsichtsbehörde nach § 64 und den §§ 81 bis 87 bleiben unberührt.“

47. § 71 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Benennung“ die Wörter „und Setzung einer angemessenen Frist“ eingefügt.

- b) Der bisherige Absatz 3 Satz 2 wird Absatz 4.

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Träger öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich berührt wird, nehmen innerhalb eines Monats Stellung. Geht die Stellungnahme nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Ersuchens ein, so kann die Bauaufsichtsbehörde davon ausgehen, daß die von den Behörden und Stellen wahrzunehmenden öffentlichen Belange nicht berührt werden.“

- d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

- e) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Sind für das Vorhaben behördliche Gestattungen, wie Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen oder Bewilligungen, nach anderen als bauordnungsrechtlichen Vorschriften erforderlich, so darf die Baugenehmigung erst erteilt werden, wenn der Bauaufsichtsbehörde diese behördlichen Gestattungen vorliegen.“

- f) Absatz 7 wird aufgehoben.
- g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
- h) Nach Absatz 7 werden folgende Absätze 8 und 9 angefügt:

„(8) Bedarf das Vorhaben einer Ausnahme nach § 4 der Arbeitsstättenverordnung, so schließt die Entscheidung über den Bauantrag die Entscheidung über die Ausnahme mit ein, wenn die zuständige Arbeitsschutzbehörde ihr Einvernehmen erteilt hat.

(9) Die Bauaufsichtsbehörde entscheidet über den Bauantrag innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang aller Stellungnahmen.“

48. § 72 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Bauaufsichtsbehörde kann Abweichungen von bauaufsichtlichen Anforderungen dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn die Abweichungen

1. mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind, insbesondere dem Zweck der bauaufsichtlichen Anforderung in gleicher Weise entsprechen und
2. die nachbarlichen Interessen nicht beeinträchtigen, soweit in diesem Gesetz und in aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften nichts anderes geregelt ist.“

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 36 Abs. 2 Satz 2 des Baugesetzbuches gilt entsprechend.“

- d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ist für bauliche Anlagen, andere Anlagen oder Einrichtungen, die nach § 67 keiner Genehmigung bedürfen, eine Abweichung von örtlichen Bauvorschriften nach Absatz 1 oder eine Ausnahme oder Befreiung nach § 31 des Baugesetzbuches erforderlich, so ist die Zulassung der Abweichung, Ausnahme oder Befreiung schriftlich zu beantragen. Die Verfahrensvorschriften des § 68, der §§ 71 bis 74 sowie des § 78 gelten entsprechend.“

49. § 73 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der Bauherr hat auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde

Unterlagen zu ihrer Beteiligung zur Verfügung zu stellen.“

- b) Satz 3 wird gestrichen.

50. § 74 Abs. 8 wird wie folgt gefaßt:

„(8) Vor Baubeginn muß die Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein. Die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage ist der Bauaufsichtsbehörde binnen zwei Wochen nach Baubeginn durch eine Einmessung nachzuweisen. Die Einmessung ist durch eine behördliche Vermessungsstelle, die zur Liegenschaftsvermessung befugt ist, oder durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur durchzuführen.“

51. § 77 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 Nr. 1 werden die Wörter „und dem Maßnahmen-gesetz zum Baugesetzbuch“ gestrichen.

52. § 78 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird aufgehoben.

53. § 79 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Baustelleneinrichtungen, Baugerüste und Anlagen nach § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gelten nicht als Fliegende Bauten.“

- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Dies gilt nicht für

1. Fliegende Bauten mit nicht mehr als 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden,
2. Fliegende Bauten mit nicht mehr als 5 m Höhe, die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s haben,
3. Bühnen mit nicht mehr als 100 m<sup>2</sup> Grundfläche, die Fliegende Bauten sind, wenn ihre Höhe einschließlich Überdachungen und sonstiger Aufbauten nicht mehr als 5 m und ihre Fußbodenhöhe nicht mehr als 1,50 m beträgt,
4. Zelte, die Fliegende Bauten sind, mit nicht mehr als 75 m<sup>2</sup> Grundfläche,
5. Toilettenwagen.“

54. § 80 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden nach dem Wort „wären“ die Wörter „oder die Zulassung einer Abweichung, Ausnahme oder Befreiung nach § 72 Abs. 3 erforderlich wäre“ eingefügt.

55. § 82 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Bei fortgesetzter unzulässiger Nutzung kann die bauliche Anlage versiegelt werden, wenn dies zur Verhütung dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.“

- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Werden rechtswidrig errichtete Werbeanlagen trotz einer schriftlich verfügten Beseitigung nicht beseitigt oder kann der Beseitigungspflichtige nicht festgestellt werden, so kann die Bauaufsichtsbehörde die Werbeanlage in amtlichen Gewahrsam bringen.“

56. § 87 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. einer nach § 88 Abs. 1 Nr. 1 bis 6, § 88 Abs. 3 oder 4 Nr. 1 bis 3 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,“

- bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. einer nach § 89 Abs. 1 oder 3 erlassenen Satzung zuwiderhandelt, sofern die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,“

- cc) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 3 bis 5.

- dd) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. eine bauliche Anlage errichtet oder ändert, ohne daß die erforderlichen bautechnischen Nachweise nach § 61 Abs. 1 oder § 70 Abs. 5 Satz 1 auf der Baustelle vorliegen,“

- ee) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 7 und wie folgt gefaßt:

„7. Fliegende Bauten ohne Ausführungsgenehmigung (§ 79 Abs. 2) oder ohne Anzeige und Abnahme (§ 79 Abs. 6) in Gebrauch nimmt,“

- ff) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden die Nummern 8 und 9.

- gg) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 10 und wie folgt gefaßt:

„10. entgegen § 24 Bauarten ohne allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder Zustimmung im Einzelfall anwendet,“

- hh) Die bisherigen Nummern 9 bis 14 werden die Nummern 11 bis 16.

- b) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „Deutsche Mark“ die Wörter „, im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Deutsche Mark,“ eingefügt.

- c) Dem Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ist das Amt oder die amtsfreie Gemeinde nach § 65 Abs. 2 als Sonderordnungsbehörde zuständig, so ist diese Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.“

57. Die Überschrift des Teiles 7 wird wie folgt gefaßt:

„Teil 7 Rechtsverordnungen und örtliche Bauvorschriften, Datenschutz, Schlußvorschriften“

58. § 88 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 1 Nr. 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. die zu erhebenden personenbezogenen Daten der am Verfahren Beteiligten, insbesondere der nach den §§ 58 bis 62 am Bau Beteiligten, der Nachbarn (§ 73 Abs. 1) und des Eigentümers des Baugrundstücks (§ 68 Abs. 4 Satz 3),“

- bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

- b) Absatz 8 wird aufgehoben.

- c) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8.

- d) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Das für die Bauaufsicht zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Umwelt und Naturschutz zuständigen Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung

1. für Aufschüttungen oder Abgrabungen mit einer Fläche, einschließlich der Betriebsanlagen, von 10 ha und mehr die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Genehmigungsverfahren anzuordnen,

2. über Absatz 2 hinaus Vorschriften über Umfang, Inhalt und Zahl der Bauvorlagen für Aufschüttungen oder Abgrabungen zu erlassen; dabei kann insbesondere ein Aufschüttungs- oder Abgrabungsplan

mit Zeichnungen, Zeitplan und Erläuterungen vorgeschrieben werden, aus dem die Einzelheiten des Vorhabens, sein Anlaß, die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen, seine Auswirkungen und die Maßnahmen der Rekultivierung oder Renaturierung hervorgehen,

3. die Verpflichtung des Unternehmers oder des Eigentümers zur Rekultivierung oder Renaturierung und zu einer Sicherheitsleistung zu bestimmen und die Höhe der Sicherheitsleistung zu regeln.“

59. § 89 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 4 werden die Wörter „und Campingplätze“ durch die Wörter „, Camping- und Wochenendhausplätze“ ersetzt.

bbb) Das Komma am Ende der Nummer 5 wird durch einen Punkt ersetzt.

ccc) Nummer 6 wird aufgehoben.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „sich auf Teile“ durch die Wörter „die Werbeanlagen auf Teile“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Eine geringere Tiefe der Abstandsfläche kann auch festgesetzt werden, wenn sich Wände ohne Fenster für Aufenthaltsräume gegenüber liegen.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Gemeinde kann durch örtliche Bauvorschriften die Ablösebeträge für Kinderspielplätze und für Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge bestimmen. In der örtlichen Bauvorschrift kann die Gemeinde bestimmen, daß die nach § 52 Abs. 7 ermittelten Ablösebeträge um bis zu 50 Prozent gemindert werden, wenn das Vorhaben in einem förmlich festgesetzten Sanierungsgebiet liegt und den Zielen und Zwecken der Sanierung entspricht oder, außerhalb eines Sanierungsgebietes, der Behebung städtebaulicher Mißstände, insbesondere der Verbesserung der Wohnverhältnisse oder der Schaffung preiswerten Wohnraums dient.“

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

Die Wörter „des § 16 bis 18“ werden durch die Wörter „der §§ 16 bis 18“ ersetzt.

e) Der bisherige Absatz 6 wird aufgehoben.

f) Nach Absatz 6 werden folgende Absätze 7 und 8 eingefügt:

„(7) Die Gemeinde kann durch örtliche Bauvorschriften die Art, die Gestaltung und die Bauausführung der für die Errichtung und den Betrieb baulicher Anlagen erforderlichen Erschließungsanlagen bestimmen und kann nach anderen landesrechtlichen Vorschriften für die Errichtung und den Betrieb baulicher Anlagen in gemeindlichen Satzungen zulässige Festsetzungen als Festsetzungen in örtliche Bauvorschriften aufnehmen.

(8) Die Gemeinde kann durch örtliche Bauvorschriften bestimmen, daß das Vorhaben der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung oder Beseitigung einer nach § 67 dieses Gesetzes genehmigungsfreien baulichen Anlage der Gemeinde spätestens einen Monat vor Durchführung des Vorhabens zu melden ist, wenn

1. das Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 des Baugesetzbuches liegt,
2. sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach den Festsetzungen dieses Bebauungsplans richtet und
3. die Gemeinde beabsichtigt, die die genehmigungsfreien Vorhaben betreffenden Festsetzungen zu ändern.

Absatz 9 Satz 2 bis 4 und Absatz 10 sind nicht anzuwenden.“

g) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 9 und wie folgt geändert:

Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefaßt:

„Die Satzung ist der Sonderaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Gemeinde darf die Satzung bekanntmachen, wenn die Sonderaufsichtsbehörde die Satzung nicht innerhalb von drei Monaten beanstandet hat.“

h) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 10 und wie folgt gefaßt:

„(10) Örtliche Bauvorschriften nach den Absätzen 1 bis 7 können auch in

1. einen Bebauungsplan nach § 30 Abs. 1 bis 3 des Baugesetzbuches oder
2. eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches

als Festsetzungen aufgenommen werden. Für diese Festsetzungen sind die Verfahrensvorschriften des Baugesetzbuches entsprechend anzuwenden.“

i) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 11.

60. § 90 wird wie folgt gefaßt:

„§ 90

**Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens**

„(1) Hat eine Gemeinde ihr nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder des Baugesetzbuches erforderliches Einvernehmen rechtswidrig versagt, soll die Bauaufsichtsbehörde das fehlende Einvernehmen der Gemeinde ersetzen. Wird in einem anderen Genehmigungsverfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens entschieden, so tritt die für dieses Verfahren zuständige Behörde an die Stelle der Bauaufsichtsbehörde.

(2) Die Gemeinde ist vor Ersetzung des Einvernehmens anzuhören. Dabei ist ihr Gelegenheit zu geben, binnen einer Frist von einem Monat erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden.

(3) Die Genehmigung, mit der die Zulässigkeit des Vorhabens festgestellt wird, gilt zugleich als Ersatzvornahme des § 127 der Gemeindeordnung. Sie ist insoweit zu begründen. Widerspruch und Anfechtungsklage der Gemeinde haben auch insoweit keine aufschiebende Wirkung als die Genehmigung als Ersatzvornahme gilt.

(4) Abweichend von § 130 der Gemeindeordnung kann die Gemeinde die Ersetzung des Einvernehmens durch Widerspruch gegen die Genehmigung anfechten.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für das Widerspruchsverfahren.“

61. Nach § 90 wird folgender § 91 eingefügt:

„§ 91

**Datenschutz**

(1) Die Bauaufsichtsbehörden, die Gemeinden und Ämter sowie die am Verfahren sonst beteiligten Behörden und Stellen dürfen zum Zwecke und im Rahmen der ihnen durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben personenbezogene Daten der am Verfahren Beteiligten erheben, speichern und übermitteln.

(2) Die Daten sind grundsätzlich bei den am Bau Beteiligten (§§ 57 bis 62) oder den sonst vom Verfahren Betroffenen zu erheben. Den Beteiligten stehen die betroffenen Grundstückseigentümer, Nachbarn und Hersteller von Bauprodukten gleich. Der am Bau Beteiligte oder Betroffene ist verpflichtet, den Bauaufsichtsbehörden, den Gemeinden und Ämtern sowie den am Verfahren sonst beteiligten Behörden und Stellen auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen; hierauf ist er hinzuweisen. Die Erhebung ist auch ohne Kenntnis des am Bau Beteiligten oder Betroffenen zulässig, wenn anderenfalls die Erfüllung der Aufgaben gefährdet wäre.

(3) Das Speichern personenbezogener Daten ist zulässig,

wenn es zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der in Absatz 1 genannten Behörden und Stellen erforderlich ist.

(4) Die Übermittlung der personenbezogenen Daten an die am Verfahren beteiligten Behörden ist zulässig. Die Übermittlung an andere Behörden und Stellen ist nur zulässig, wenn dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben dieser Behörden und Stellen erforderlich ist.

(5) Die Übermittlung der personenbezogenen Daten des am Bau Beteiligten und der Baudaten an nicht am Verfahren Beteiligte, insbesondere Baustelleninformationsdienste, ist nur mit Einwilligung des am Bau Beteiligten zulässig.

(6) Im übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes.“

62. Der bisherige § 91 wird § 92 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.

b) Die Absätze 6, 8, 9 und 11 werden aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.

d) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 7 und wie folgt gefaßt:

„(7) Bis zum 31. Dezember 1999 sind abweichend von § 89 Abs. 9 Satz 3 die örtlichen Bauvorschriften der für die Genehmigung von Bebauungsplänen zuständigen höheren Verwaltungsbehörde nach dem Baugesetzbuch anzuzeigen.“

e) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Auf Bauvorhaben, für die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung der Brandenburgischen Bauordnung und anderer Gesetze vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 124) der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet worden ist, sind die Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Fassung weiter anzuwenden, sofern diese für den Bauherrn günstiger sind.“

63. Die bisherigen §§ 92 und 93 werden die §§ 93 und 94.

64. Nach § 94 wird folgender Hinweis eingefügt:

„Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 109 S. 8), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. März 1994 (ABl. EG Nr. L 100 S. 30), sind beachtet worden.“

Artikel 2  
**Änderung des Denkmalschutzgesetzes**

Das Denkmalschutzgesetz vom 22. Juli 1991 (GVBl. S. 311), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 1995 (GVBl. I S. 2), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes wird wie folgt geändert:

Die Kurzbezeichnung und die Abkürzung werden wie folgt gefaßt:

„(Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG)“

2. § 15 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Ist für eine Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2 nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung erforderlich, so entscheidet die zuständige Behörde im Benehmen mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde, im Fall des Absatzes 2 im Einvernehmen mit der obersten Denkmalschutzbehörde. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Denkmalschutzbehörde obliegt hierbei die Überwachung des in ihren Aufgabenbereich fallenden Teils nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.“

Artikel 3

**Änderung des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes**

Das Brandenburgische Naturschutzgesetz vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 1996 (GVBl. I S. 364), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ein Grünordnungsplan ist nicht erforderlich, soweit die erforderlichen Maßnahmen in einem Bebauungsplan nach § 30 Abs. 1 bis 3 des Baugesetzbuches oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches festgesetzt werden.“

2. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) § 17 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

3. § 72 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 19 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 2 Satz 2 und 3“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 17 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.“

Artikel 4

**Neufassung der Brandenburgischen Bauordnung**

Das für die Bauaufsicht zuständige Mitglied der Landesregierung kann den Wortlaut der Brandenburgischen Bauordnung in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekanntmachen.

Artikel 5

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten die §§ 22 bis 25 der Anordnung über Bauvorlagen, bautechnische Prüfungen und Überwachung vom 13. August 1990 (GBl. I Nr. 57 S. 1400) außer Kraft.

Potsdam, den 18. Dezember 1997

Der Präsident  
des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich



## Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

---

142

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 13 vom 22. Dezember 1997

---

Herausgeber: Der Präsident des Landtages Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 90,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein. Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 56 89 - 0